

BVGer D-1978/2022 vom 7. April 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-04-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1978_2022

FR: TAF D-1978/2022 du 7 avril 2026

IT: TAF D-1978/2022 del 7 aprile 2026

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 6 AsylG, Art. 52 Abs. 1 VwVG), nachdem auch der Kostenvorschuss fristgerecht am 19. Mai 2022 geleistet worden ist.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG); im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG.

E. 3.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsverfahren die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde, können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (vgl. zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Gemäss Art. 111b Abs. 1 AsylG in Verbindung mit Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG hat die Partei diesfalls neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel beizubringen. Analog zur Revision wird dabei vorausgesetzt, dass die entsprechenden Tatsachen oder Beweismittel auch bei zumutbarer Sorgfalt nicht im Rahmen des ordentlichen Verfahrens hätten eingereicht werden können. Die Erheblichkeit ist zu bejahen, wenn die neu angerufenen Tatsachen oder Beweismittel geeignet sind, die beurteilten Asylvorbringen in einem anderen Licht erscheinen zu lassen (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-705/2021 vom 28. Mai 2021 E. 4).

E. 3.3

Ebenfalls im Rahmen einer Wiedererwägung geprüft werden können Beweismittel, die erst nach einem materiellen Beschwerdeentscheid des Bundesverwaltungsgerichts entstanden sind und daher revisionsrechtlich nicht zugelassen sind (vgl. BVGE 2013/22 E. 12.3).

E. 4

Der Beschwerdeführer reichte am 28. März 2022 beim SEM ein Wiedererwägungsgesuch ein und macht nachträglich entstandene Wegweisungsvollzugshindernisse geltend. Vorliegend hat die Vorinstanz den Anspruch des Beschwerdeführers auf Behandlung seines Wiedererwägungsgesuchs vom 28. März 2022 im Sinne von Art. 111b AsylG nicht in Abrede gestellt und ist auf dieses eingetreten. Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts ist das SEM zu Recht auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer brachte im Laufe des Beschwerdeverfahrens mit Eingaben vom 18. September 2023, 23. Oktober 2023, 20. November 2023 sowie insbesondere vom 24. September 2024 und 30. Oktober 2024 vor, sein Gesundheitszustand habe sich, insbesondere hinsichtlich Lungen-, Nieren- und psychischer Beschwerden, unerwartet massgeblich verschlechtert (act. 38 f., act. 43 f., Beilagen). Er befinde sich in einem äusserst schlechten Zustand und sei auf eine engmaschige und interdisziplinäre Betreuung in der Schweiz angewiesen, weshalb ihm die vorläufige Aufnahme zu gewähren sei.

E. 5.2

Im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht dürfen im Rahmen des Streitgegenstandes bisher noch nicht gewürdigte, bekannte wie auch bis anhin unbekannt neue Sachverhaltsumstände, die sich zeitlich vor (sog. unechte Noven) oder erst im Laufe des Rechtsmittelverfahrens (sog. echte Noven) zugetragen haben, vorgebracht werden. Gleiches gilt für neue Beweismittel. Die Behörde muss mithin jederzeit Vorbringen zum Sachverhalt entgegennehmen und berücksichtigen, falls sie diese für rechtserheblich hält (vgl. Art. 32 Abs. 2 VwVG). Dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist derjenige Sachverhalt zugrunde zu legen, der sich aufgrund der Aktenlage im Zeitpunkt der Entscheidung präsentiert. Die angefochtene Verfügung des SEM hat sich mithin auch gegenüber den im Verlauf des Beschwerdeverfahrens dazugekommenen Tatsachen und Beweismitteln zu bewähren (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1).

E. 5.3

Aus den Akten ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer an suspekten Lungenbeschwerden litt, welche im Laufe der ärztlichen Behandlung, nicht wie vom Beschwerdeführer zunächst befürchtet mit Lungenkrebs, sondern von einer entzündlichen Ursache herrührten (act. 38 und 39, Beilagen). Alsdann ist dem eingereichten Arztbericht des USZ, Klinik für Urologie, vom 22. Oktober 2024 (act. 43, Beilage) unter anderem die Diagnose eines klarzelligen Nierenzellkarzinoms zu entnehmen. Gemäss dem ärztlichen Zeugnis vom 7. Februar 2025 wurde beim Beschwerdeführer im September 2024 Nierenkrebs diagnostiziert und alsdann eine Nierenteilresektion vorgenommen. Einerseits habe das Auftreten von Metastasen im damaligen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden können und der Beschwerdeführer sei für fünf Jahre auf regelmässige fachärztliche Kontrollen angewiesen. Andererseits sei er darüber hinaus aufgrund der schweren allergischen Disposition sowie weiterer altersbedingter körperlicher Einschränkungen ein Risikopatient und benötige die

Unterstützung seiner Familie (act. 44, Beilage). Zu allfälligen medizinischen Vollzugshindernissen ist vorweg festzustellen, dass aus den im Beschwerdeverfahren eingereichten Dokumenten zwar zu schliessen ist, dass die wohl vordergründig nötige medizinische Behandlung zufolge der wiedererwägungsweise dargelegten Krebsdiagnose mittels einer Operation bereits in der Schweiz erfolgen konnte und nunmehr eine Nachbehandlung nötig ist, wobei eine solche auch in der Türkei erfolgen kann. Das türkische Gesundheitssystem weist grundsätzlich westeuropäische Standards auf und verfügt über eine hinreichende medizinische und psychiatrisch-psychologische Versorgung (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-3723/2025 vom 24. Juli 2025 E. 9.3.4). Eine medizinische Notlage im Sinne der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zum Wegweisungsvollzug ist daher allein aus diesem Blickwinkel nicht ersichtlich (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, 2009/52 E. 10.1, 2009/51 E. 5.5, 2009/28 E. 9.3.1, 2009/2 E. 9.3.2).

E. 5.4

Angesichts der unterschiedlichen Arten der gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers, die zumindest teilweise während der Dauer des Beschwerdeverfahrens neu hinzugetreten sind, kann in Kombination mit seinem Alter eine mögliche Wechselwirkung der Beschwerden jedoch nicht ausgeschlossen und deren Schwere in einer Gesamtwürdigung ohne weitere Abklärungen nicht beurteilt werden. So ist denn auch namentlich bezüglich der Bienengiftimmunisierungstherapie in Erfahrung zu bringen, ob diese zwischenzeitlich erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Bei dieser Ausgangslage bewährt sich die angefochtene Verfügung gegenüber den im Verlauf des Beschwerdeverfahrens neu vorgebrachten Tatsachen und Beweismitteln nicht.

E. 6.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist (vgl. PHILIPPE WEISSENBERGER, ASTRID HIRZEL, in: Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, Art. 61 N. 16). Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint. Das Gericht kann und soll aber die Grundlagen des rechtserheblichen Sachverhalts nicht gleichsam an Stelle der verfügenden Verwaltungsbehörde erheben, zumal die Partei bei einem solchen Vorgehen eine Instanz verlieren würde respektive wäre es sachfremd für das Gericht, ein neues Wiedererwägungsgesuch erstinstanzlich zu prüfen (vgl. dazu auch statt vieler Urteil des BVGer D-3597/2025 E. 6 vom 18. Juli 2025).

E. 6.2

Wie zuvor dargelegt, ist angesichts der unterschiedlichen Arten der gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers in Kombination mit seinem Alter eine mögliche Wechselwirkung der Beschwerden nicht ausgeschlossen und deren Schwere lässt sich in einer Gesamtwürdigung nur anhand von weiteren Abklärungen beurteilen. Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit seinen psychischen Problemen auf seine Verwurzelung in der Schweiz (nahe Beziehung zu respektive Abhängigkeitsverhältnis mit seinen Töchtern sowie Beziehung zu Freunden und Bekannten, langjähriger Aufenthalt in der Schweiz) respektive seine Entwurzelung im Heimatstaat hingewiesen, weshalb in dieser

Hinsicht zu klären ist, inwiefern seine Wegweisung und deren Vollzug sein Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK verletzen würde. Sofern gestützt auf diese Abklärungen die Wegweisung nicht aufzuheben respektive von der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs auszugehen ist, ist sodann zu prüfen, ob der vom SEM in der angefochtenen Verfügung bejahte Ausschluss von der vorläufigen Aufnahme nach Art. 83 Abs. 7 AIG überhaupt noch verhältnismässig ist. Dabei sind im Rahmen einer umfassenden Verhältnismässigkeitsprüfung die privaten Interessen des Beschwerdeführers (insbesondere unter Berücksichtigung seiner sozialen Beziehungen in der Schweiz und seines Gesundheitszustandes) und das öffentliche Interesse am Ausschluss der vorläufigen Aufnahme gegeneinander abzuwägen. Bei dieser Verhältnismässigkeitsprüfung ist namentlich zu prüfen, inwiefern dem Beschwerdeführer mit Blick auf seine Straffälligkeit eine günstige Legalprognose gestellt werden kann (vgl. hierzu Blum et al. in Kommentar zum AIG, Art. 83 Rz. 63 ff. m.w.H.), zumal seine letzte Straftat, für die er zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, bereits über 20 Jahre zurückliegt (vgl. Urteil des BGer 2C_53/2016 vom 23. Juni 2016 Bst. A.b.), wobei auch der Tatsache Rechnung zu tragen ist, dass er mittlerweile fast 70 Jahre alt ist (vgl. hierzu bspw. Urteile des BGer 2C_408/2019 vom 9. September 2019; 2C_884/2016 vom 25. August 2017 E. 3.1 und 2C_106/2017 vom 22. August 2017 E. 3.3 i.V.m. BVGE 2022 VII/1 E. 8.2 sowie Uebersax et al., Migrationsrecht, 2021, S. 166). Sollte sich der Ausschluss von der vorläufigen Aufnahme nach Art. 83 Abs. 7 AIG als unverhältnismässig erweisen, ist ferner die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu prüfen.

E. 6.3

Die notwendigen Abklärungen für die Prüfung der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs, wie auch der Verhältnismässigkeit, und allenfalls der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs würden vorliegend den Rahmen des Beschwerdeverfahrens sprengen. Die Sache ist deshalb zu weiteren Abklärungen und Neubeurteilung im Sinne des zuvor Gesagten an das SEM zurückzuweisen.

E. 7

Die Beschwerde ist gutzuheissen, soweit die Rückweisung der Sache an das SEM beantragt wird. Die vorinstanzliche Verfügung ist somit aus den vorgenannten Gründen aufzuheben und die Sache zur Beurteilung des Wiedererwägungsgesuchs im Sinne der Erwägungen an das SEM zurückzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'500.- ist ihm zurückzuerstatten.

E. 9

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der notwendige Vertretungsaufwand lässt sich aufgrund der Aktenlage zuverlässig abschätzen, weshalb auf die Einholung einer Honorarnote verzichtet werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren sowie aufgrund der Entschädigungspraxis in vergleichbaren Fällen (Art. 9-13 VGKE) ist dem

Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 6'500.- (inkl. Auslagen) zuzusprechen. Das SEM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer diesen Betrag zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.